



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Nordwestmecklenburg**

über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1000 Teilnehmern anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Es ist mit sofortiger Wirkung untersagt, im gesamten Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg öffentliche und private Großveranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer Teilnehmerzahl ab 1000 Personen durchzuführen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Bei größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich, sondern können höchst unterschiedlich sein. Ein hohes Risiko besteht regelmäßig für Veranstaltungen, wenn die Teilnehmerzahl hoch ist.

Insbesondere fallen hierunter:

- Tanzveranstaltungen,
- Sportveranstaltungen,
- Konferenzen und
- Messen.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern oder Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Eine zeitlich langsamere Ausbreitung bewirkt, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden können. Belastungsspitzen werden abgeflacht. Die punktuelle Belastung der Systeme wird geringer. Eine Überlastung wird eher vermieden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern oder Teilnehmern ist davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigende Sachverhalte in stärkerem Maße auftreten als bei kleineren Veranstaltungen, wie zum Beispiel eine:

- starke räumliche Nähe der teilnehmenden Personen,
- hohe Wahrscheinlichkeit zahlenmäßig erhöhter Teilnehmerzahlen von außerhalb der Region, aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland,
- mindestens erschwerte Kontaktpersonennachverfolgung und Folgemaßnahmen für den Fall, dass Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
- erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass besonders schützenswerte Personen aus Krankenversorgung, öffentlichem Gesundheitsdienst, innerer Sicherheit und Ordnung, Risikopersonengruppen unter den Teilnehmern sind und
- eine mindestens eingeschränkte Durchsetzbarkeit und resultierende Verringerung von risikosenkenden Hygienemaßnahmen.

Aufgrund deren Spezifik fallen unter den Veranstaltungsbegriff nach dieser Verfügung nicht: Schulen, Berufsschulen, Hochschulen sowie die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 12.03.2020 COVID-19/Übertragung von SARS-Cov-2 vom 12.03.2020.

Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 12.03.2020



Kerstin Weiss
Landrätin